

Satzung Heimatverein Havelberg e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Havelberg e.V."

Der Sitz des Vereins ist Havelberg.

Der Verein wurde ins Vereinsregister beim Kreisgericht Havelberg unter der Nummer 49 eingetragen und vom Finanzamt Genthin als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich folgende Ziele und Aufgaben:

- Pflege des Heimatgedankens und Förderung der Heimatforschung.
- Pflege und Erhaltung des Kulturgutes, einschließlich der Orts- und Landschaftsgestaltung, der Denkmalpflege und des Schutzes der Umwelt.

Diese Aufgaben sollen in enger Partnerschaft mit dem Prignitz-Museum Havelberg und der Stadtverwaltung gelöst werden. Außerdem werden ein enger Kontakt und ein Zusammenwirken mit allen Organisationen und Gruppen des Umlandes, die sich gleichen oder ähnlichen Aufgaben widmen, angestrebt. Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Elb- Havelgebiet mit der Stadt Havelberg sowie die angrenzenden Teile der Prignitz.

Aufgaben und Ziele des Heimatvereins finden ihren Niederschlag in Veröffentlichungen, insbesondere regionalgeschichtlicher Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder, die durch Beiträge und Spenden das Vereinsvermögen bilden. Die Gelder sind ausschließlich für Zwecke, die der Satzung entsprechen, einzusetzen.

Personen, die im Auftrag des Vereins besondere Aufgaben lösen, können auf Beschluss des Vorstandes entschädigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des "Heimatvereins Havelberg" kann jede natürliche und juristische Person werden, die:

- sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Verwirklichung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten und Interessen
- die Satzung des Vereins anerkennt
- und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. ("Fördernde Mitglieder" sind von der Beitragspflicht entbunden.)

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte. Es ist möglich, dem Verein als "Förderndes Mitglied" beizutreten. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig ist, erhoben.

Die Mitgliederversammlung stellt dazu eine Beitragsordnung auf.

In Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu stunden.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen, können als "Förderndes Mitglied" aufgenommen werden. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich besonders verdient gemacht haben bei der Förderung des Vereins und seiner Aufgaben.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
- durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der durch die Jahresversammlung bestätigt werden muß.

Ein Ausschluss kann erfolgen wegen ehrenrührigen oder vereinsschädigenden Verhaltens, Verletzung der Mitgliedspflichten und bei einjährigem Verzug bei der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, 2 Mitarbeiter/Nachfolgekandidaten und dem Ehrenvorsitzenden.

Diese Vorstandsmitglieder sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes im BGB. Er wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8 Der Beirat

Dem Beirat gehören die Leiter der Arbeitskreise an, die den Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen und die Interessen der Mitglieder vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Zweijährlich beruft der Vorstand mit dreiwöchiger Ladefrist eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung muß die Tagesordnung und Hinweise auf vorbereitete Beschlüsse enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes
- die Bestätigung des Arbeits- und Haushaltsplanes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Bestätigung der Geschäfts- und Beitragsordnung
- die Wahl der Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Veränderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert, die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Auf Verlangen von 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Die Arbeitsweise

In den Arbeitskreisen können alle Vereinsmitglieder entsprechend ihren Interessen mitarbeiten. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kreise eingesetzt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Havelberg, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Festlegungen trifft.

Havelberg, 28. Februar 2015

Absender

.....
.....
.....
.....

Anlage 1

Stand: 25.02.2017



An
Heimatverein Havelberg e.V.
c/o. Frank Ermer
Cotheniusstr. 2a
39539 Havelberg

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Heimatverein Havelberg e.V.

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

Tel.:

E-Mail:

Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 Euro. (Rentner/Schwerbehinderte 10,00 Euro)

Ich überweise den Jahresbeitrag per Dauerauftrag.

Ich erteile für den Jahresbeitrag Einzugsvollmacht für das SEPA-Lastschriftverfahren.

Geldspenden, auch kleine, helfen dem Verein, seine gesteckten Ziele leichter zu erreichen.
Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Eine Zuwendungsbescheinigung für das Finanzamt wird Ihnen zugesandt.

Unser Konto: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE96 8105 0555 3080 0004
BIC: NOLADE21SDL

Beabsichtigte Mitarbeit in einer der Arbeitsgruppen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Museumsarbeit | <input type="checkbox"/> Stadtsanierung und Denkmalschutz |
| <input type="checkbox"/> Regionalgeschichte | <input type="checkbox"/> Musik |
| <input type="checkbox"/> Natur und Landschaft | <input type="checkbox"/> Mundartpflege / Plattdeutsch |
| <input type="checkbox"/> unterstützendes Mitglied | |

Ort, Datum

Unterschrift